

# RECHTSVERORDNUNG

über die geschützten Landschaftsbestandteile (GLB)

7 Wald-Mardellen im Imsitter-Wald

Landkreis Südwestpfalz

vom

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPfIG), i.d.F. vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280), wird verordnet:

## § 1

Die in § 2 näher bezeichneten wasserführenden oder zeitweise wasserführenden Mardellen werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen bestimmt. Sie tragen die Bezeichnung

Mardellen: 7 Wald-Mardellen im Imsitter-Wald

## § 2

(1) Die geschützten Landschaftsbestandteile liegen in der  
Verbandsgemeinde: Thaleischweiler-Fröschen  
Gemarkung: Höheischweiler  
Es handelt sich um 7 Mardellen, die in der  
Waldbezeichnung: Imsitters  
Distrikt: V  
liegen.

(2) Die Grenze jedes geschützten Landschaftsbestandteils umfaßt neben der reinen Wasserfläche einen Uferrandstreifen von 10 m Breite, beginnend ab Mardellenrand.

## § 3

Schutzzweck ist

(1) die Erhaltung der Wasserflächen und ihrer Uferzonen als Lebens- und Teillebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, als Rastplatz für Zugvögel, Lebens- und Verbreitungshabitat für zahlreiche Pflanzen, zur Belebung des Landschaftsbildes und wegen ihrer Eigenart und Schönheit.

(2) die Abwehr schädlicher Einwirkungen.

## § 4

In den geschützten Landschaftsbestandteilen sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Verhinderung oder nachhaltigen Störung der Mardellen führen.

Als solche Maßnahmen gelten:

1. Das Verfüllen der Mardellen sowie Ablagerungen innerhalb des geschützten Randstreifens mit Materialien jeglicher Art. Hierzu zählen insbesondere Erdaushub, Abfälle, Mist und Stroh.
2. Das Verändern des Wasserhaushaltes, insbesondere die Entnahme von Wasser oder das Herstellen von Abflurrinnen.
3. Das Verändern der Wasserqualität durch Eintrag von Jauche, Gülle oder anderen wasserverunreinigenden Substanzen.
4. Wildlebenden Tieren oder besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören.
5. Pflanzungen von Gehölzen jeglicher Art innerhalb des geschützten Randstreifens vorzunehmen.
6. Den Bewuchs, wie Baum- und Gehölzgruppen, Hecken, Einzelbäume, Rohr- und Riedbestände sowie alle übrigen Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, abzubrennen oder sonst zu beschädigen.
7. Das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Pflanzen wildwachsender und nicht wildwachsender Arten und gebietsfremder Tiere wildlebender und nicht wildlebender Arten.
8. Das Errichten baulicher Anlagen jeglicher Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen. Hierzu zählen insbesondere Futterkrippen, Hochsitze, Stege.
9. Die Nutzung der Mardellen zur Fischeaufzucht bzw. zum Fischfang.
10. Das Füttern von Wasservögeln.
11. Das Errichten von Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen.
12. Das Baden, das Betreiben von ferngesteuerten Schiffsmodellen sowie die Ausbildung von Hunden.
13. Das Anlegen offener Feuerstellen.

14. Das Umwandeln von an die geschützten Landschaftsbestandteile angrenzenden Grünlandparzellen in Ackerland.

15. Das Anlegen oder Ausbauen von Straßen oder Wegen.

### § 5

(1) Der § 4 ist nicht anzuwenden auf die land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise, soweit die damit verbundenen Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) Der § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

(3) Der § 4 ist nicht anzuwenden auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, mit der Einschränkung des § 4 Nrn. 8 und 12.

### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ausnahmegenehmigung der unteren Landespflegebehörde entgegen der in § 4 genannten Verbote

1. Mardellen verfüllt sowie Ablagerungen innerhalb des geschützten Randstreifens mit Materialien jeglicher Art veranlaßt oder selbst durchführt,
2. den Wasserhaushalt verändert, insbesondere Wasser entnimmt oder Abflußrinnen herstellt,
3. die Wasserqualität durch Eintrag von Jauche, Gülle oder anderen wasserverunreinigenden Substanzen verändert,
4. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegnimmt, beschädigt oder sie zerstört,
5. Pflanzungen von Gehölzen jeglicher Art innerhalb des geschützten Randstreifens vornimmt,
6. den Bewuchs, wie Baum- und Gehölzgruppen, Hecken, Einzelbäume, Rohr- und Riedbestände sowie alle übrigen Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt, abbrennt oder sonst beschädigt,
7. gebietsfremde Pflanzen wildwachsender und nicht wildwachsender Arten und gebietsfremde Tiere wildlebender und nicht wildlebender Arten aussetzt oder ansiedelt,

8. bauliche Anlagen jeglicher Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet,
9. die Mardellen zur Fischeaufzucht bzw. zum Fischfang nutzt,
10. Wasservögel füttert,
11. Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze errichtet,
12. badet, ferngesteuerte Schiffsmodelle betreibt oder Hunde ausbildet,
13. offene Feuerstellen anlegt,
14. an die geschützten Landschaftsbestandteile angrenzende Grünlandparzellen in Ackerland umwandelt,
15. Straßen oder Wege anlegt oder ausbaut.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den **22. Juli 1998**

Kreisverwaltung Südwestpfalz



(Duppré)  
Landrat